

DOROSOL® C HS

Hydraulisches Spezialbindemittel für Bodenverbesserungen

Produkt:

DOROSOL® C HS ist ein werkmäßig hergestelltes, hydraulisches Spezialbindemittel für die Verbesserung und Verfestigung bindiger Böden. **DOROSOL® C** besteht aus Weißfeinkalk (EN 459), Zementen mit hohem Sulfatwiderstand (DIN 1164) und Füllern.

Anwendung:

DOROSOL® C wird im Grund- und Straßenbau zur Bodenverbesserung eingesetzt.

Eigenschaften:

DOROSOL® C HS erzeugt eine verdichtungswillige Bodenstruktur und verleiht dem verdichteten Boden eine hohe Tragfähigkeit. **DOROSOL® C HS** besitzt bei einer abgestuften Kornverteilung eine hohe Mahlfineinheit. In unserer Bindemittelmischanlage kann **DOROSOL® C HS** in seiner Festigkeitsentwicklung auf die anstehenden Böden und die geplante Bauklasse eingestellt werden.

Verarbeitung:

DOROSOL® C HS wird direkt auf den Boden ausgestreut und anschließend eingefräst. Je nach Bodenart kann die Verdichtungsarbeit direkt oder nach einigen Stunden Liegezeit erfolgen. **DOROSOL® C HS** darf, wie alle hydraulischen Bindemittel, nicht in Gewässer eingeleitet werden, da es im nicht erhärteten Zustand den pH-Wert des Wassers erhöht. Je nach anstehendem Boden wird nach durchgeführter Eignungsprüfung zwischen 2 und 6 M.-% **DOROSOL® C HS** zugemischt.

DOROSOL® C HS reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch. Deshalb bei Berührung gründlich mit Wasser spülen, bei Augenkontakt gegebenenfalls Arzt aufsuchen.

Überwachung:

DOROSOL® C HS wird im Labor des Herstellerwerkes überwacht.

Lieferform:

DOROSOL® C HS wird lose in Silozügen und in BigBags geliefert.

Eine Anpassung der produktspezifischen Eigenschaften von **DOROSOL® C HS** erfolgt nach objektbezogener Eignungsprüfung.

Alle im Produktdatenblatt enthaltenen Daten wurden als Messwerte unter Laborbedingungen mit den üblichen messtechnischen Toleranzen ermittelt. Diese Daten sowie deren Verwendung in Eignungsversuchen o.ä. sind dafür bestimmt, Erkenntnisse über die anwendungsbezogene Eignung des Produktes zu erlangen und sollen als Hilfe zur Planung dienen. Garantierte Eigenschaften im Rechtssinn lassen sich daraus nicht ableiten. Der Auftraggeber wird nicht von eigenen Versuchen und eigenverantwortlichen Entscheidungen entbunden.

*Aktuelle Gültigkeit besitzt jeweils die jüngste Ausgabe dieses Datenblattes.
04.2020*